



CITY TOURS GmbH

www.citytours-europe.com

info@citytours-europe.com

Tel.: +43 1 966 02 61

Fax: +43 1 2533 033 7792

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Fassung vom 1. 1. 2011

Vorbemerkung

City Tours GmbH, im Folgenden kurz „City Tours“, ist ein sehr vielseitiges Unternehmen und betätigt sich als solches auf verschiedenen Geschäftsfeldern. Da die rechtlichen Rahmenbedingungen für die verschiedenen von uns ausgeübten Gewerbe stark voneinander abweichen, gelangen unterschiedliche Geschäftsbedingungen zur Anwendung, je nachdem, welche Dienstleistung Sie in Anspruch nehmen. Unsere Geschäftsbedingungen bestehen daher aus einem Hauptstück, das für alle mit City Tours geschlossenen Verträge gültig ist, sowie aus mehreren Unterabschnitten, die sich jeweils nur auf einen einzelnen Geschäftsbereich beziehen. Welcher Unterabschnitt für einen konkreten Vertrag gültig ist ergibt sich daraus, welcher Art die gebuchte Dienstleistung ist. Bei Fragen zur Anwendbarkeit der Unterabschnitte oder allgemeinen Fragen zu unseren Geschäftsbedingungen steht Ihnen das Team von City Tours jederzeit gerne zur Verfügung.

Hauptstück: Allgemeine Informationen und Definition der Tätigkeitsbereiche

§ 1: Informationspflicht laut E-Commerce Gesetz § 5 Abs. 1

Firmenwortlaut: City Tours GmbH / Gesellschafter: Mag. Alexander Ehrlich, Mag. Radosveta Ehrlich, Felicitas Bachner / Postanschrift: Rosaliagasse 19/6, A-1120 Wien / Telefon: +43 1 966 02 61 (Bürozeiten) / Telefax: +43 1 253 30 33 / 7792 / Internetpräsenz: www.citytours-europe.com / E-mail: info@citytours-europe.com / Firmensitz: Rosaliagasse 19/6 A-1120 Wien / Firmenbuchnummer: 355042x (HG Wien) / Gerichtsstand: Wien / Bankverbindung: Erste Bank, Gudrunstraße 122, A-1100 Wien, National: BLZ 20111, Kto. 295 13 76 95 00, International: IBAN = AT04 2011 1295 1376 9500, BIC = GIBAATWW / Aufrechte Gewerbeberechtigungen: Reisebüro, Kartenbüro, Übersetzungsbüro, Organisation von öffentlichen Veranstaltungen, Fremdenführer, Künstleragentur / Kammerzugehörigkeit: Wirtschaftskammer Wien; Fachgruppe Reisebüros, Fachgruppe Freizeitbetriebe, Fachgruppe Druck

§ 2: Tätigkeitsbereiche von City Tours

City Tours ist eine Offene Gesellschaft mit sechs Tätigkeitsbereichen: Reisebüro, Kartenbüro, Übersetzungsbüro, Eventagentur, Fremdenführeragentur und Künstlervermittlung. Für die einzelnen Teilbereiche unserer Geschäftstätigkeit gelten gesonderte, den besonderen Bedürfnissen des jeweiligen Wirtschaftszweiges entsprechende und voneinander abweichende Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von City Tours sind entsprechend der wirtschaftlichen Tätigkeitsbereiche des Unternehmens in ein Hauptstück und fünf Teilabschnitte unterteilt (Verträge mit City Tours im Bereich des Fremdenführer-Gewerbes unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reiseveranstalter). Das Hauptstück ist für jeden mit City Tours geschlossenen Vertrag gültig, die Anwendbarkeit der Teilabschnitte hängt von der Natur des Geschäftsfalles ab.

§ 3: Anwendbarkeit der AGB und ihrer Teilabschnitte

In jedem von City Tours an den Kunden gelegten Offert wird ausdrücklich darauf hingewiesen, welcher Teilabschnitt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von City Tours bei Zustandekommen des Vertrages anwendbar ist. Außerdem wird der anwendbare Teilabschnitt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von City Tours in seiner tagesaktuellen Fassung dem Kunden als Auszug aus den vollständigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen mit dem Offert übermittelt. Auf Anfrage erhält der Kunde jederzeit die vollständige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer tagesaktuellen Fassung übermittelt. Der Kunde bestätigt mit seiner unter den Vertrag gesetzten Unterschrift die Kenntnisnahme der anwendbaren Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von City Tours und akzeptiert diese.

§ 4: Anwendbarkeit der fremdsprachigen Fassungen der AGB

Arbeitssprache von City Tours ist Deutsch. Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs mit Kunden aus Ländern mit nicht-deutscher Amtssprache kann City Tours fremdsprachige Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellen. Diese sind Arbeitsbehelfe, die von City Tours nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und hinsichtlich Inhalt und Formulierung sorgfältig kontrolliert werden. Im Konfliktfall zwischen einer fremdsprachigen und der deutschen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt jedoch die deutsche Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Ausschlag und ist der allein rechtsverbindliche Text.

§ 5: Das Offert und seine rechtliche Bedeutung

Die von City Tours an den Kunden versandten Offerte sind unverbindliche Angebote. Sie können entweder zeitlich unbegrenzt gültig oder durch eine konkrete Optionsfrist eingeschränkt sein. Bei zeitlich unbegrenzten Offerten behält sich City Tours nachträgliche Änderungen in Leistungsumfang und Preis vor. Die Notwendigkeit derartiger Änderungen wird dem Kunden im Einzelfall begründet und führt zur Legung eines neuen, angepassten Offerts. Bei zeitlich eingeschränkten Offerten hält sich City Tours bis zum im jeweiligen Offert angegebenen Optionsdatum an Leistungsumfang und Preis freiwillig gebunden. In keinem Fall jedoch begründet der bloße Erhalt eines Offerts wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen City Tours und dem Kunden.

§ 6: Zustandekommen des Vertrages

In allen fünf Tätigkeitsbereichen von City Tours gilt für das Zustandekommen des Vertrages folgende Regelung: Enthält das Offert von City Tours ein Bestellformular, so kann dieses vom Kunden genutzt werden, um die gewünschte Leistung zu bestellen. Es muß zu diesem Zweck vollständig ausgefüllt, datiert und unterfertigt per Fax oder auf dem Postweg an City Tours übermittelt werden und stellt rechtlich ein verbindliches Vertragsangebot seitens des Kunden an City Tours dar. City Tours kann dieses Vertragsangebot annehmen oder ablehnen. Nimmt City Tours den Vertrag an, so gilt der Vertrag durch die Übermittlung der Rückbestätigung an den Kunden als zustandegekommen. Lehnt City Tours den Vertrag ab, so ist kein Vertrag zustandegekommen. Erfolgt seitens City Tours innerhalb einer Frist von sieben Werktagen weder eine Annahme, noch eine Ablehnung des Vertrages, so gilt der Vertrag als abgelehnt.

§ 7: Rechtswahl

Auf die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie auf sämtliche Verträge, die mit dem Unternehmen City Tours geschlossen werden, ist ausschließlich das geltende österreichische Recht anzuwenden. Zur Regelung von Rechtsstreitigkeiten zwischen City Tours und seinen Vertragspartnern sind ausschließlich die sachlich und örtlich zuständigen Gerichte in Wien berufen.

§ 8: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluß unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, daß sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 9: Gültigkeitszeitraum

Die vorliegende Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von City Tours gilt für alle nach dem 01. 01. 2011 mit City Tours geschlossenen Verträge. City Tours behält sich das Recht vor, ohne Ankündigung seine Geschäftsbedingungen zu ändern, nicht nur, aber auch, um geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. In diesem Fall sind

City Tours GmbH, A-1120 Wien, Rosaliagasse 19/6; FN: 355042x Handelsgericht Wien; UID Nr. ATU66115401

Kundengeldsicherung: Zürich Insurance, PolizzenN°:701.014.823.504

Abwickler: Europäische Reiseversicherung, Kratochwilestr. 4, 1220 Wien

BANK: Erste Bank, Gudrunstrasse 122, A-1100 Wien National: BLZ 20111, Kto. 295 13 76 95 00

International: IBAN = AT04 2011 1295 1376 9500, BIC = GIBAATWW



CITY TOURS GmbH

www.citytours-europe.com

info@citytours-europe.com

Tel.: +43 1 966 02 61

Fax: + 43 1 2533 033 7792

wir bemüht, die auf dieser Webseite veröffentlichte Fassung so rasch wie möglich zu aktualisieren. Bei zeitlichen Überschneidungen, die zu Unklarheiten bezüglich der gültigen Fassung führen, hat grundsätzlich die dem Kunden zusammen mit unseren Angebot übermittelte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen alleinige Gültigkeit und Vorrang gegenüber allen älteren Fassungen, einschließlich der hier veröffentlichten.

§ 10: Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, daß im Rahmen der Vertragsabwicklung durch das

Unternehmen City Tours kundenbezogene Daten gespeichert werden, welche ausschließlich der Datenschutzerklärung des Unternehmens City Tours gemäß verarbeitet und verwendet werden. Die Datenschutzerklärung des Unternehmens City Tours stellt einen integrativen Bestandteil aller mit dem Unternehmen City Tours geschlossenen Verträge dar und wird dem Auftraggeber vor Vertragsabschluß zusammen mit dem Bestellformular übermittelt. Durch seine Unterschrift anerkennt der Auftraggeber, die Bedingungen der Datenschutzerklärung des Unternehmens City Tours zu akzeptieren und sich mit den darin formulierten Bedingungen der Verarbeitung und Verwendung seiner personen- bzw. unternehmensbezogenen Daten einverstanden zu erklären.

Kapitel 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen von City Tours als Reisebüro bzw. als Reiseveranstalter

Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von City Tours als Reisebüro bzw. Reiseveranstalter sind die Allgemeinen Reisebedingungen (ARB), die gemeinsam im Konsumentenpolitischen Beirat des österreichischen Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz beraten wurden. Sofern nicht anders angegeben, gelten die Bestimmungen der ARB im Wortlaut für zwischen dem Kunden und City Tours geschlossenen Verträge.

Jene Passagen, an denen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von City Tours von den ARB abweichen, sind im Folgenden den ARB gegenübergestellt, geänderte Passagen sind deutlich gekennzeichnet. Zum besseren Verständnis sind die Textpassagen der ARB in Kursivdruck gesetzt. Nicht gekennzeichnet sind Änderungen gegenüber den ARB, bei denen lediglich Begriffe wie "das Reisebüro" o.ä. durch die Unternehmensbezeichnung „City Tours GmbH“ oder kurz „City Tours“ ersetzt sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Numerierung der einzelnen Abschnitte und Paragraphen nicht mit der entsprechenden Numerierung in den ARB übereinstimmt. City Tours ist durch seine Tätigkeit auf mehreren Geschäftsfeldern und die für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen genötigt, für jedes seiner Geschäftsfelder unterschiedliche Allgemeine Geschäftsbedingungen festzulegen. Um dem Kunden dennoch eine rasche Orientierung zu ermöglichen, wurde großer Wert darauf gelegt, die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen optisch und strukturell aneinander anzugleichen. Deshalb hat es sich als notwendig erwiesen, von der Numerierung der Textpassagen in den ARB abzuweichen. Die Reihenfolge der Abschnitte wurde nicht verändert, auf Verlangen übermittelt City Tours zu Vergleichszwecken gerne jedem Interessenten die ARB in ihrem Volltext.

Abschnitt 1: Begriffsbestimmung

§ 1: Vermittler und Veranstalter

* § 1a: Das Reisebüro kann als Vermittler (Abschnitt 2) und/oder als Veranstalter (Abschnitt 3) auftreten.

* § 1b: Der Vermittler übernimmt die Verpflichtung, sich um die Besorgung eines Anspruchs auf Leistungen anderer (Veranstalter, Transportunternehmen, Hotelier usw.) zu bemühen.

* § 1c: Veranstalter ist das Unternehmen, das entweder mehrere touristische Leistungen zu einem Pauschalpreis anbietet (Pauschalreise/Reiseveranstaltung) oder einzelne touristische Leistungen als Eigenleistungen zu erbringen verspricht und dazu im allgemeinen eigene Prospekte, Ausschreibungen usw. zur Verfügung stellt.

* § 1d: Ein Unternehmen, das als Reiseveranstalter auftritt, kann auch als Vermittler tätig werden, wenn Fremdleistungen vermittelt werden (z. B. fakultativer Ausflug am Urlaubsort), sofern es auf diese Vermittlerfunktion hinweist.

* § 1e: Die nachstehenden Bedingungen stellen jenen Vertragstext dar, zu dem City Tours GmbH als Vermittler (Abschnitt 2) oder als Veranstalter (Abschnitt 3) mit seinen Kunden/Reisenden (Anm.: im Sinne des KSchG) Verträge abschließt.

* § 1f: Die besonderen Bedingungen der vermittelten Reiseveranstalter, der vermittelten Transportunternehmungen (z.B. Bahn, Bus, Flugzeug u. Schiff) und der anderen vermittelten Leistungsträger gehen vor.

Abschnitt 2: City Tours als Vermittler (bzw. „Reisebüro“)

§ 2: Geltungsbereich von Abschnitt 2, „City Tours als Vermittler“

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages (Geschäftsbesorgungsvertrag), den Kunden mit City Tours als Vermittler schließen. City Tours anerkennt grundsätzlich die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN, Abweichungen sind in allen detaillierten Werbeunterlagen von City Tours gemäß § 6 der Ausübungsvorschriften ersichtlich gemacht.

Anmerkung: An der folgenden Stelle weichen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von City Tours von den Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) ab. Um Ihnen eine Gegenüberstellung der für Buchungen bei City Tours gültigen Bedingungen und der in den ARB formulierten Bedingungen zu ermöglichen, geben wir an dieser Stelle zunächst die entsprechende Passage der ARB im Wortlaut wieder, danach finden Sie die für Buchungen bei City Tours gültige Fassung. Sollten Sie Fragen zu Bedeutung, Auswirkungen und Gründen der Textänderung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

§ 3: Buchung / Vertragsabschluß

Zum Vergleich: Textpassage in den ARB (ACHTUNG: Dient nur Informationszwecken und ist auf Verträge mit City Tours nicht anwendbar!)

Die Buchung kann schriftlich oder (fern)mündlich erfolgen. (Fern-)mündliche Buchungen sollten vom Reisebüro umgehend schriftlich bestätigt werden. Reisebüros sollen Buchungsscheine verwenden, die alle wesentlichen Angaben über die Bestellung des Kunden unter Hinweis auf die der Buchung zugrundeliegende Reiseausschreibung (Katalog, Prospekt usw.) aufweisen. Der Vermittler hat im Hinblick auf seine eigene Leistung und auf die von ihm vermittelte Leistung des Veranstalters entsprechend § 6 der Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe auf die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN hinzuweisen, auf davon abweichende Reisebedingungen nachweislich aufmerksam zu machen und sie in diesem Fall vor Vertragsabschluß auszuhändigen. Soweit Leistungen ausländischer Unternehmer (Leistungsträger, Reiseveranstalter) vermittelt werden, kann auch ausländisches Recht zur Anwendung gelangen. Derjenige, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt mangels anderweitiger Erklärung die Verpflichtungen aus der Auftragserteilung gegenüber dem Reisebüro (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.). Bei der Buchung kann das Reisebüro eine Bearbeitungsgebühr und eine (Mindest) Anzahlung verlangen. Die Restzahlung sowie der Ersatz von Barauslagen (Telefonspesen, Fernschreibkosten usw.) sind beim Aushändigen der Reisedokumente (dazu gehören nicht Personaldokumente) des jeweiligen Veranstalters oder Leistungsträgers beim Reisebüro fällig. Reiseunternehmungen, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluß eine Bestätigung über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zu übermitteln.



CITY TOURS GmbH

www.citytours-europe.com

info@citytours-europe.com

Tel.: +43 1 966 02 61

Fax: + 43 1 2533 033 7792

§ 3: Buchung / Vertragsabschluss: Gültige Textpassage bei City Tours

City Tours nimmt Buchungen ausschließlich auf schriftlichem Wege (Post oder Fax) entgegen. Bestellungen per Telefon oder Email sind nicht möglich. Für alle Buchungen können ausschließlich die durch City Tours bereitgestellten und dem Kunden auf Anfrage per Email zusammen mit dem Angebot übermittelten Bestellformulare benutzt werden. Diese beinhalten alle wesentlichen Angaben über die Bestellung des Kunden. City Tours übermittelt zusammen mit jedem Angebot dem Kunden ein Exemplar der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegen der allgemeinen und im Hauptstück der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von City Tours unter § 7 festgelegten Rechtswahl kann im Einzelfall, soweit Leistungen ausländischer Unternehmer (Leistungsträger, Reiseveranstalter) vermittelt werden, auch ausländisches Recht zur Anwendung gelangen. Derjenige, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt mangels anderweitiger Erklärung die Verpflichtungen aus der Auftragserteilung gegenüber City Tours (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.). Bei der Buchung kann City Tours eine Bearbeitungsgebühr und eine (Mindest)- Anzahlung verlangen. Die Restzahlung sowie der Ersatz von Barauslagen (Telefonspesen, Fernschreibkosten usw.) sind beim Aushändigen der Reisedokumente (dazu gehören nicht Personaldokumente) des jeweiligen Veranstalters oder Leistungsträgers bei City Tours fällig. City Tours übermittelt jedem Kunden nach erfolgter Buchung via Email eine Rückbestätigung, welche als Bestätigung über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zu verstehen ist.

§ 4: Informationen und sonstige Nebenleistungen

* § 4a: Informationen über Paß-, Visa-, Devisen-, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften. Als bekannt wird vorausgesetzt, daß für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepaß erforderlich ist. City Tours hat den Kunden über die jeweiligen darüber hinausgehenden ausländischen Paß-, Visa- und gesundheitspolizeilichen Einreisevorschriften sowie auf Anfrage über Devisen- und Zollvorschriften zu informieren, soweit diese in Österreich in Erfahrung gebracht werden können. Im übrigen ist der Kunde für die Einhaltung dieser Vorschriften selbst verantwortlich. Nach Möglichkeit übernimmt City Tours gegen Entgelt die Besorgung eines allenfalls erforderlichen Visums. Auf Anfrage erteilt City Tours nach Möglichkeit Auskunft über besondere Vorschriften für Ausländer, Staatenlose sowie Inhaber von Doppelstaatsbürgerschaften.

* § 4b: Informationen über die Reiseleistung. City Tours ist verpflichtet, die zu vermittelnde Leistung des Reiseveranstalters oder Leistungsträgers unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des jeweils vermittelten Vertrages und auf die Gegebenheiten des jeweiligen Ziellandes bzw. Zielortes nach bestem Wissen darzustellen.

* § 4c: Rechtsstellung und Haftung. Die Haftung von City Tours erstreckt sich auf

o die sorgfältige Auswahl des jeweiligen Veranstalters bzw. Leistungsträgers sowie die sorgfältige Auswertung von gewonnenen Erfahrungen;

o die einwandfreie Besorgung von Leistungen einschließlich einer entsprechenden Information des Kunden und Ausfolgung der Reisedokumente;

o die nachweisliche Weiterleitung von Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen zwischen Kunden und vermitteltem Unternehmen und umgekehrt (wie z. B. von Änderungen der vereinbarten Leistung und des vereinbarten Preises, Rücktrittserklärungen, Reklamationen).

City Tours haftet nicht für die Erbringung der von ihm vermittelten bzw. besorgten Leistung. City Tours hat dem Kunden mit der Reisebestätigung den Firmenwortlaut (Produktname), die Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls eines Versicherers unter einem bekanntzugeben, sofern sich diese Angaben nicht schon im Prospekt, Katalog oder sonstigen detaillierten Werbeunterlagen finden. Unterläßt es dies, so haftet es dem Kunden als Veranstalter bzw. Leistungsträger.

Abschnitt 3: City Tours als Veranstalter (bzw. „Reiseveranstalter“)

§ 5: Geltungsbereich von Abschnitt 3, „City Tours als Veranstalter“

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages - in der Folge Reisevertrag genannt -, den Buchende mit City Tours als Veranstalter entweder direkt oder unter Inanspruchnahme eines Vermittlers schließen. Für den Fall des Direktabschlusses treffen City Tours die Vermittlerpflichten sinngemäß. City Tours anerkennt grundsätzlich die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN, Abweichungen sind in allen detaillierten Werbeunterlagen von City Tours gemäß § 6 der Ausübungsvorschriften ersichtlich gemacht.

§ 6: Buchung / Vertragsabschluss

Der Reisevertrag kommt zwischen dem Buchenden und dem Veranstalter City Tours dann zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Kunden.

§ 7: Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers

Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist dann möglich, wenn die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und kann auf zwei Arten erfolgen:

* § 7a: Abtretung des Anspruchs auf Reiseleistung. Die Verpflichtungen des Buchenden aus dem Reisevertrag bleiben aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abtritt. In diesem Fall trägt der Buchende die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

* § 7b: Übertragung der Reiseveranstaltung. Ist der Kunde gehindert, die Reiseveranstaltung anzutreten, so kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung ist dem Veranstalter City Tours entweder direkt oder im Wege des Vermittlers binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreisetermin mitzuteilen. Der Reiseveranstalter City Tours kann eine konkrete Frist vorweg bekanntgeben. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten zu ungeteilter Hand.

Anmerkung: An der folgenden Stelle weichen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von City Tours von den Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) ab. In Erfüllung der im vorausgehenden Absatz eingeräumten Möglichkeit zur Ergänzung des Textes der ARB für den Reiseveranstalter gibt City Tours im Vorhinein eine konkrete Frist für Übertragungen der Reiseveranstaltung gemäß § 7b bekannt. Diese Bekanntgabe stellt eine Ergänzung des Originaltextes der ARB dar, ist als solche ausdrücklich gekennzeichnet und bedarf daher keiner Gegenüberstellung mit der entsprechenden (nicht existierenden) Textpassage der ARB.

* § 7c: Die Frist für eine Übertragung der Reiseveranstaltung gemäß § 7b wird durch City Tours für alle mit dem Reiseveranstalter City Tours geschlossenen Reiseverträge mit 14 Tagen vor Reisebeginn festgesetzt.

§ 8: Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen

Über die auch den Vermittler treffenden Informationspflichten (nämlich Informationen über Paß-, Visa-, Devisen-, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften) hinaus hat der Veranstalter City Tours in ausreichender Weise über die von ihm angebotene Leistung zu informieren. Die Leistungsbeschreibungen im zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Katalog bzw. Prospekt sowie die weiteren darin enthaltenen Informationen sind Gegenstand des Reisevertrages, es sei denn, daß bei der Buchung anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden. Derartige Vereinbarungen können nur in schriftlicher Form getroffen werden.

§ 9: Reisen mit besonderen Risiken

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Expeditionscharakter) haftet der Veranstalter City Tours nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtenbereiches geschieht. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters City Tours, die Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.



CITY TOURS GmbH

www.citytours-europe.com

info@citytours-europe.com

Tel.: +43 1 966 02 61

Fax: + 43 1 2533 033 7792

§ 10: Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen

* § 10a: Gewährleistung. Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, daß ihm der Veranstalter City Tours an Stelle seines Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert. Abhilfe kann in der Weise erfolgen, daß der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird.

* § 10b: Schadenersatz. Verletzen der Veranstalter City Tours oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Soweit der Reiseveranstalter City Tours für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er - ausgenommen in Fällen eines Personenschadens - nur, wenn er nicht beweist, daß diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Reiseveranstalter City Tours keine Haftung für Gegenstände, die üblicherweise nicht mitgenommen werden, außer er hat diese in Kenntnis der Umstände in Verwahrung genommen. Es wird daher dem Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren.

* § 10c: Mitteilung von Mängeln. Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters City Tours mitzuteilen. Dies setzt voraus, daß ihm ein solcher bekanntgegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nichts an den unter § 10a beschriebenen Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern. Der Veranstalter City Tours muß den Kunden aber schriftlich entweder direkt oder im Wege des Vermittlers auf diese Mitteilungspflicht hingewiesen haben. Ebenso muß der Kunde gleichzeitig darüber aufgeklärt worden sein, daß eine Unterlassung der Mitteilung seine Gewährleistungsansprüche nicht berührt, sie allerdings als Mitverschulden angerechnet werden kann. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten entweder den jeweiligen Leistungsträger (z. B. Hotel, Fluggesellschaft) oder direkt den Veranstalter City Tours über Mängel zu informieren und Abhilfe zu verlangen.

* § 10d: Haftungsrechtliche Sondergesetze. Der Veranstalter City Tours haftet bei Flugreisen unter anderem nach dem Warschauer Abkommen und seinem Zusatzabkommen, bei Bahn- und Busreisen nach dem österreichischen Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz.

§ 11: Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen

Um die Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Kunden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern. Gewährleistungsansprüche können nur innerhalb von 6 Monaten geltend gemacht werden. Für Buchungen ab dem 1. Jänner 2002 gilt gegenüber Verbrauchern eine Frist von zwei Jahren. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren. Es empfiehlt sich im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Reise direkt beim Veranstalter City Tours oder im Wege des vermittelnden Reisebüros geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

§ 12: Rücktritt vom Vertrag

* § 12a: Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise.

a. Rücktritt ohne Stornogeühr

Abgesehen von den gesetzlich eingeräumten Rücktrittsrechten kann der Kunde, ohne daß der Veranstalter City Tours gegen ihn Ansprüche hat, in folgenden, vor Beginn der Leistung eintretenden Fällen zurücktreten: Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages, zu denen auch der Reisepreis zählt erheblich geändert werden. In jedem Fall ist die Vereitelung des bedungenen Zwecks bzw. Charakters der Reiseveranstaltung, sowie eine gemäß § 13a vorgenommene Erhöhung des vereinbarten Reisepreises um mehr als 10 Prozent eine derartige Vertragsänderung. Der Veranstalter City Tours ist verpflichtet, entweder direkt oder im Wege des vermittelnden Reisebüros dem Kunden die Vertragsänderung unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die

bestehende Wahlmöglichkeit entweder die Vertragsänderung zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten, zu belehren; der Kunde hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben. Sofern den Veranstalter City Tours ein Verschulden am Eintritt des den Kunden zum Rücktritt berechtigenden Ereignisses trifft, ist der Veranstalter City Tours diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

b. Anspruch auf Ersatzleistung

Der Kunde kann, wenn er von den Rücktrittsmöglichkeiten laut lit. a nicht Gebrauch macht und bei Stornierung des Reiseveranstalters ohne Verschulden des Kunden, an Stelle der Rückabwicklung des Vertrages dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist. Neben dem Anspruch auf ein Wahlrecht steht dem Kunden auch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu, sofern nicht die Fälle des § 12b zum Tragen kommen.

c. Rücktritt mit Stornogeühr

Die Stornogeühr steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung und der jeweiligen Reiseart. Als Reisepreis bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistung zu verstehen. Der Kunde ist in allen nicht unter lit. a genannten Fällen gegen Entrichtung einer Stornogeühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Unangemessenheit der Stornogeühr kann diese vom Gericht gemäßig werden. Je nach Reiseart ergeben sich pro Person folgende Stornosätze:

1) Sonderflüge (Charter), Gruppen-IT (Gruppenpauschalreisen im

Linienverkehr), Autobusgesellschaftsreisen (Mehrtagesfahrten)

o bis 30. Tag vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises,

o ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt: 25% des Reisepreises,

o ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt: 50% des Reisepreises,

o ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt: 65% des Reisepreises,

o ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt: 85% des Reisepreises.

2) Einzel-IT (individuelle Pauschalreisen im Linienverkehr), Bahngesellschaftsreisen (ausgenommen Sonderzüge)

o bis 30. Tag vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises,

o ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt: 15% des Reisepreises,

o ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt: 20% des Reisepreises,

o ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt: 30% des Reisepreises,

o ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.

Rücktrittserklärung: Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten: Der Kunde (Auftraggeber) kann jederzeit dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde, mitteilen, daß er vom Vertrag zurücktritt. Bei einer Stornierung empfiehlt es sich, dies mittels eingeschriebenen Briefes oder persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung zu tun.

d. No-show: No-show liegt vor, wenn der Kunde der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenen Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klargestellt, daß der Kunde die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er bei Reisearten laut lit. c 1. (Sonderflüge, usw.) 85 Prozent, bei den Reisearten laut lit. c 2. (Einzel-IT, usw.) 45 Prozent des Reisepreises zu bezahlen. Im Falle der Unangemessenheit der obgenannten Sätze können diese vom Gericht im Einzelfall gemäßig werden.

* § 12b: Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise.

a. Der Veranstalter City Tours wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn eine in der Ausschreibung von vornherein bestimmte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und dem Kunden die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Reiseveranstaltung angegebenen oder folgenden Fristen schriftlich mitgeteilt wurde: - bis zum 20. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als 6 Tagen, - bis zum 7. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen, - bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei Tagesfahrten. Trifft den Veranstalter City Tours an der Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl ein über die leichte Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden, kann der Kunde Schadenersatz verlangen; dieser ist mit der Höhe der Stornogeühr pauschaliert. Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird nicht ausgeschlossen.

b. Die Stornierung erfolgt auf Grund höherer Gewalt, d.h. auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluß hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Hiezu zählt jedoch nicht die Überbuchung, wohl aber staatliche

City Tours GmbH, A-1120 Wien, Rosaliegasse 19/6; FN: 355042x Handelsgericht Wien; UID Nr. ATU66115401

Kundengeldsicherung: Zürich Insurance, PolizzenN°:701.014.823.504

BANK: Erste Bank, Gudrunstrasse 122, A-1100 Wien

National: BLZ 20111, Kto. 295 13 76 95 00

Abwickler: Europäische Reiseversicherung, Kratochwilstr. 4, 1220 Wien

International: IBAN = AT04 2011 1295 1376 9500, BIC = GIBAATWW



CITY TOURS GmbH

www.citytours-europe.com

info@citytours-europe.com

Tel.: +43 1 966 02 61

Fax: + 43 1 2533 033 7792

Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen usw.

c. In den Fällen a. und b. erhält der Kunde den eingezahlten Betrag zurück. Das Wahlrecht gemäß § 12a, lit. b, 1. Satz steht im zu.

* § 12c: Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise.

Der Veranstalter City Tours GmbH wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Kunde im Rahmen einer Gruppenreise die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört. In diesem Fall ist der Kunde, sofern ihn ein Verschulden trifft, dem Veranstalter City Tours GmbH gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

§ 13: Änderungen des Vertrages

* § 13a: Preisänderungen.

Der Veranstalter City Tours behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig sind, zu erhöhen, sofern der Reisetrip mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten - etwa der Treibstoffkosten - der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder die für die betreffende Reiseveranstaltung anzuwendenden Wechselkurse. Bei einer Preissenkung aus diesen Gründen ist diese an den Reisenden weiterzugeben. Innerhalb der Zweimonatsfrist können Preiserhöhungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hierfür bei der Buchung im einzelnen ausgehandelt und am Buchungsschein vermerkt wurden. Ab dem 20. Tag vor dem Abreisetrip gibt es keine Preisänderung. Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist. Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären. Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 10 Prozent ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jedenfalls möglich (siehe § 12a, lit. a).

* § 13b: Leistungsänderungen nach Antritt der Reise.

o Bei Änderungen, die der Veranstalter City Tours zu vertreten hat, gelten jene Regelungen, wie sie in § 10 (Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen) dargestellt sind.

o Ergibt sich nach der Abreise, daß ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter City Tours ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder werden sie vom Kunden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter City Tours ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Kunde zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befördert wird. Im übrigen ist der Veranstalter City Tours verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages dem Kunden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.

§ 14: Auskunftserteilung an Dritte

Auskünfte über die Namen der Reisetilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird daher den Reisetilnehmern empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

§ 15: Allgemeines

* § 15a Die unter Abschnitt 3 angeführten Textstellen § 12a lit. c, vormals lit. b (Rücktritt), § 12a lit. d, vormals lit. c (No-show) sowie § 13a (Preisänderungen) sind als unverbindliche Verbandsempfehlung unter 1 Kt 718/91-3 und sind nunmehr als solche unter 25 Kt 793/96-3 im Kartellregister eingetragen.

Anmerkung: An dieser Stelle weichen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von City Tours von den Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) ab. Der folgende Absatz ist nicht Teil der Allgemeinen Reisebedingungen und wurde durch City Tours aufgrund der besonderen Natur seiner Geschäftstätigkeit eingefügt. Die Bestimmung des Vorrangs des Hauptstücks der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens City Tours dient der Vereinheitlichung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von City Tours und ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aller Geschäftsbereiche von City Tours.

* § 15b Integrativer Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für City Tours als Reisebüro (in der Eigenschaft als Vermittler) oder Reiseveranstalter (in der Eigenschaft als Veranstalter) ist weiters das Hauptstück der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens City Tours, in welchem sich allgemeine Bestimmungen hinsichtlich Gerichtsstand, Rechtswahl, Gültigkeitszeitraum und Anwendbarkeit der einzelnen Kapitel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden. Sollten zwischen diesem Dokument und den Allgemeinen Reisebedingungen Widersprüche auftreten, so haben die Bestimmungen im Hauptstück der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens City Tours Vorrang.

Anhang 1: Teilnahmebedingungen für öffentliche Stadtpaziergänge

§ A1: Geltungsbereich

Die Bestimmungen des vorliegenden Anhangs gelten ausschließlich für die Teilnahme an öffentlichen Stadtpaziergängen von City Tours. Für andere Dienstleistungen im Bereich des Fremdenführergewerbes, insbesondere für Privatführungen und Museumsführungen, sind - je nach Sachlage - die Bestimmungen der Abschnitte 1, 2 und 3 anwendbar.

§ A2: Copyright

Konzeption, Text und Route sämtlicher Führungen sind geistiges Eigentum von City Tours und / oder seiner Partnerunternehmen und unterliegen internationalem Urheberrechtsschutz. Die Führung „Geister, Gespenster, Vampire - gruseliges Wien“ ist ein beim Österreichischen Markenregister eingetragener Markenname und darf nur von beziehungsweise im Namen und Auftrag von Alexander Ehrlich durchgeführt werden. Die Verwendung der Führung im Ganzen oder in Teilen zwecks gewerblicher Nutzung und / oder Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung des Autors.

§ A3: Durchführung

Die angebotenen Leistungen werden von rechtlich und fachlich qualifizierten Personen durchgeführt, welche vom Unternehmen dazu befugt worden sind. City Tours garantiert, daß ausschließlich sorgfältig ausgewählte, staatlich geprüfte Fremdenführer zum Einsatz kommen, die bemüht sind, Ihnen Führungen von höchster Qualität zu bieten. Wir

streben an, mit größtmöglicher Flexibilität auf Ihre individuellen Wünsche einzugehen und beraten Sie daher gerne.

§ A4: Zustandekommen des Vertrags

Führungen, die als öffentliche Stadtpaziergänge angeboten werden, gelten dann als zustande gekommen, wenn sich spätestens fünf Minuten nach dem veröffentlichten Führungstermin mindestens drei vollzählende Personen am Treffpunkt eingefunden und das Führungsentgelt entrichtet haben. Kommt eine Führung aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl nicht zustande, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung wegen Nichterfüllung.

§ A5: Haftung

Für alle öffentlichen Führungen von City Tours gilt, daß eine Teilnahme ausnahmslos auf eigene Gefahr erfolgt und keinerlei Haftung für Personen- und/oder Sachschäden übernommen werden kann. Die Haftungsbestimmung des § 1295 iVm § 1294 österr. ABGB, welche eine rechtswidrige Schadenszufügung voraussetzt, bleibt davon unberührt. Die Haftung des Unternehmens für das Verschulden der Erfüllungsgehilfen besteht im Rahmen des § 1313a österr. ABGB. Es besteht daher nur eine Haftung für schädigende Handlungen des Erfüllungsgehilfen, die mit der Erfüllung in einem inneren Zusammenhang stehen.

§ A6: Mängel

City Tours GmbH, A-1120 Wien, Rosaliagasse 19/6; FN: 355042x Handelsgericht Wien; UID Nr. ATU66115401

Kundengeldsicherung: Zürich Insurance, PolicenN°:701.014.823.504

BANK: Erste Bank, Gudrunstrasse 122, A-1100 Wien

National: BLZ 20111, Kto. 295 13 76 95 00

Abwickler: Europäische Reiseversicherung, Kratochwilstr. 4, 1220 Wien
International: IBAN = AT04 2011 1295 1376 9500, BIC = GIBAAATWW



CITY TOURS GmbH

www.citytours-europe.com

info@citytours-europe.com

Tel.: +43 1 966 02 61

Fax: + 43 1 2533 033 7792

Im Falle von Mängeln der vereinbarten Leistung gelten die dafür maßgeblichen Bestimmungen des österr. ABGB.

§ A7: Teilnahmebedingungen

Das Mitschreiben sowie die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen sind während der Dienstleistungen nicht gestattet. Eine Ausnahme besteht nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch City Tours. Zur Teilnahme an den Führungen, welche als öffentliche Veranstaltungen angeboten werden, besteht kein Rechtsanspruch. Es bleibt City Tours daher vorbehalten, Personen ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme auszuschließen. Das Mitführen von Waffen und anderen, für Leib und Leben gefährlichen

Gegenständen und Substanzen, ist während der Durchführung der vereinbarten Leistungen nicht gestattet. Sollte es während der Durchführung der Dienstleistung zu Störungen seitens des Kunden kommen, indem z.B. Personen, welche die Dienstleistung in Anspruch nehmen, andere Teilnehmer durch ihr Verhalten belästigen, oder den reibungslosen Ablauf des Programms trotz mehrmaliger Abmahnung durch die durchführende Person behindern, so haben die störenden Personen bei entsprechender Aufforderung durch die durchführende Person den Ort der Leistungserbringung zu verlassen. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Rückerstattung des Führungsentgelts.

Kapitel 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen von City Tours als Eventagentur

Abschnitt 1: Sorgfaltspflichten und Leistungsumfang

§ 1: Sorgfaltspflichten

Die Eventagentur City Tours ist verpflichtet, ihre Leistungen nach den Grundsätzen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers zu erbringen, insbesondere verpflichtet sie sich zur gewissenhaften Beratung des Auftraggebers und Vorbereitung, sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Lieferanten und Subunternehmer.

§ 2: Leistungsumfang

* § 2a: Der Umfang der vertraglichen Leistungen und das Honorar (Entgelt) ergibt sich aus dem schriftlichen Vertrag. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung oder den Preis verändern, bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung der Vertragspartner (Post oder Fax).

* § 2b: Soweit die Eventagentur City Tours Leistungen im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers erfüllen soll, ist dies ausdrücklich schriftlich festzuhalten. Dies betrifft insbesondere öffentlich-rechtliche (z.B. Anmeldung der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde oder der AKM) oder privatrechtliche Rechtsakte, die Miete von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich, sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern, Lieferanten und Subunternehmern. In diesem Fall

holt die Eventagentur City Tours auf Wunsch des Auftraggebers entgeltlich, wie in der Honorarvereinbarung fixiert, Kostenvorschläge geeigneter Lieferanten und Subunternehmer ein. Die Auswahl der zur Umsetzung der bestellten Leistung notwendigen Lieferanten und Subunternehmer erfolgt, wenn nicht anderes vereinbart wird, durch die Eventagentur City Tours. Auf Wunsch kann die Auswahl auch direkt durch den Auftraggeber erfolgen, dies bedarf jedoch ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

* § 2c: Die Eventagentur City Tours ist in wichtigen und begründeten Fällen berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern beziehungsweise Einzelleistungen durch gleichwertige andere Leistungen zu ersetzen. Tritt dieser Fall ein, soll dies nach Maßgabe der Möglichkeiten unverzüglich und einvernehmlich schriftlich festgehalten werden.

* § 2d: Die Eventagentur City Tours bietet dem Auftraggeber an, für die Veranstaltung nach Möglichkeit eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Kosten einer solchen Versicherung werden jedenfalls dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Abschnitt 2: Preisgestaltung und Verrechnung

§ 3: Packageleistungen aus dem Katalog von City Tours

* § 3a: Bei Packageleistungen, die nach dem Katalog der Eventagentur City Tours gebucht werden, hält sich die Eventagentur City Tours im Interesse der Preistransparenz jedenfalls an die im Leistungskatalog angeführten und in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Preise, unabhängig davon, ob es im Zuge der Umsetzung der Veranstaltung zu unvorhergesehenen Mehrkosten gekommen ist.

* § 3b: Ausgenommen davon sind Mehrkosten, die sich aus einem ausdrücklichen Änderungswunsch des Auftraggebers (z.B. Erhöhung der Teilnehmerzahl, Verlängerung der Veranstaltungsdauer etc.) ergeben (siehe dazu § 2a).

* § 3c: Im Falle von Widersprüchen zwischen dem im Leistungskatalog der Eventagentur City Tours angeführten Preis und dem in der Auftragsbestätigung festgeschriebenen Preis hat immer der in der Auftragsbestätigung genannte und durch den Kunden mit seiner Unterschrift anerkannte Preis alleinige Gültigkeit.

§ 4: „À la carte“ - Packages

* § 4a: Unter „À la carte“ - Packages sind Veranstaltungspakete zu verstehen, die auf Kundenwunsch speziell zusammengestellt werden, und die Elemente enthalten, die nicht in Leistungskatalog und Preislisten der Eventagentur City Tours aufscheinen. Solche Veranstaltungspakete unterliegen hinsichtlich Preisgestaltung und Verrechnung gesonderten Bestimmungen, die in § 4b bis § 4c beschrieben sind.

* § 4b: Für Veranstaltungspakete nach § 4a kann die Eventagentur City Tours, je nach Ermessen, Sachlage und Kundenwunsch, entweder einen Packagepreis kalkulieren, für den sinngemäß die Bestimmungen von § 3 gelten, oder aber eine Verrechnung nach Verbrauch vereinbaren.

* § 4c: Lädt der Auftraggeber die Eventagentur City Tours zur Erstellung eines „À la carte“ - Packages ein und erfolgt die Vergabe des Auftrages nicht an die Eventagentur City Tours bzw. findet die Veranstaltung aus welchen Gründen immer nicht statt, ist die Eventagentur City Tours berechtigt, für ihre Leistung ein angemessenes, im Rahmen eines eigenen Vorvertrages zu regelndes Honorar zu verrechnen.

§ 5: Finanzielle Abwicklung

* § 5a: Die Zahlungsmodalitäten werden im Vertrag zwischen dem Kunden und der Eventagentur City Tours individuell geregelt. Die für die Durchführung des Events notwendigen Beträge werden durch den Auftraggeber der Eventagentur City Tours bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt laut Vertrag zur Verfügung gestellt. Die Schlussrechnung hat zu dem von beiden Vertragsparteien im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt durch die Eventagentur City Tours in schriftlicher Form zu erfolgen.

* § 5b: Für Veranstaltungspakete nach § 4a kann die Eventagentur City Tours, je nach Ermessen, Sachlage und Kundenwunsch, entweder einen Packagepreis kalkulieren, für den sinngemäß die Bestimmungen von § 3 gelten, oder aber eine Verrechnung nach Verbrauch vereinbaren.

* § 5c: Bei einer Verrechnung nach Verbrauch gelten folgende Regelungen: Der Auftraggeber stellt City Tours unabhängig von dem vereinbarten Konzept- bzw. Betreuungshonorar verbindlich und schriftlich einen Budgetrahmen zur Verfügung. Dieses Budget wird von Seiten des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Auftragserteilung an die Eventagentur City Tours per Banküberweisung angewiesen. Es wird von der Eventagentur City Tours ausschließlich für die mit der gebuchten Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Ausgaben verwendet und darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden. Die Eventagentur City Tours verpflichtet sich außerdem dazu, im Interesse des Kunden möglichst kostensparend zu arbeiten und den vorgegebenen Budgetrahmen, wenn es die Umstände zulassen, zu unterschreiten. Im Erfolgsfall wird der verbleibende Betrag nach Abschluß der Verrechnung entweder gegen das vereinbarte Konzept- bzw. Betreuungshonorar aufgerechnet oder rückerstattet.

* § 5d: Die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Urheberrechtsentgelte (AKM udgl.) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

City Tours GmbH, A-1120 Wien, Rosaliagasse 19/6; FN: 355042x Handelsgericht Wien; UID Nr. ATU66115401

Kundengeldsicherung: Zürich Insurance, PolicenN°:701.014.823.504

Abwickler: Europäische Reiseversicherung, Kratochwilstr. 4, 1220 Wien

BANK: Erste Bank, Gudrunstrasse 122, A-1100 Wien National: BLZ 20111, Kto. 295 13 76 95 00

International: IBAN = AT04 2011 1295 1376 9500, BIC = GIBAATWW



CITY TOURS GmbH

www.citytours-europe.com

info@citytours-europe.com

Tel.: +43 1 966 02 61

Fax: + 43 1 2533 033 7792

Abschnitt 3: Rücktritt vom Vertrag

§ 6: Vertragskündigung durch den Auftraggeber

* § 6a: Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der Eventagentur City Tours jederzeit zu kündigen. Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Auftraggeber jedoch je nach Art des gebuchten Veranstaltungspaketes (Packageleistung nach Katalog nach § 3 bzw. „À la carte“ - Package nach § 4) zur Zahlung der sich aus dem Vertrag ergebenden und in der Auftragsbestätigung ausdrücklich angeführten Stornogeühren.

* § 6b: Im Falle der Buchung einer Packageleistung aus dem Katalog der Eventagentur City Tours nach § 3 gelten die sowohl im Leistungskatalog als auch in der Auftragsbestätigung genannten Stornosätze, welche vom Zeitpunkt der Vertragskündigung in Bezug auf das Veranstaltungsdatum abhängen. Die Höhe der Stornogeühr berechnet sich wie folgt:

- o bis 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 10% des Veranstaltungspreises,
- o ab 29. bis 20. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 25% des Veranstaltungspreises,
- o ab 19. bis 10. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 50% des Veranstaltungspreises,
- o ab 9. bis 4. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 65% des Veranstaltungspreises,

Abschnitt 4: Allgemeine Bestimmungen

§ 8: Allgemeine Bestimmungen
Integrativer Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Eventagentur City Tours ist das Hauptstück der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens City Tours, in

o ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Veranstaltungsbeginn: 85% des Veranstaltungspreises.

* § 6c: Als Veranstaltungspreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistung zu verstehen.

* § 6d: Im Falle der Buchung eines „À la carte“ - Packages nach § 4 hat die Eventagentur City Tours unabhängig vom Zeitpunkt der Vertragskündigung Anspruch auf die volle Höhe des vereinbarten Konzept- bzw. Betreuungshonorars abzüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses eingesparten Aufwendungen.

§ 7: Vertragskündigung durch die Eventagentur City Tours

* § 7a: Das Recht zur Kündigung steht City Tours insbesondere dann zu, wenn vereinbarte Teilzahlungen durch den Auftraggeber nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden bzw. wenn trotz Aufforderung Budgetleistungen im Rahmen der vertraglichen Abrede nicht gezahlt werden. In diesem Falle gebührt der Eventagentur City Tours im Falle der Buchung einer Packageleistung aus dem Katalog der Eventagentur City Tours nach § 3 der Stornosatz, der sich nach den Bestimmungen des § 6b bei einem Vertragsrücktritt durch den Auftraggeber zum fraglichen Zeitpunkt errechnet hätte beziehungsweise im Falle der Buchung eines „À la carte“ - Packages nach § 4 das volle vereinbarte Konzept- bzw. Betreuungshonorar abzüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses eingesparten Aufwendungen.

welchem sich allgemeine Bestimmungen hinsichtlich Gerichtsstand, Rechtswahl, Gültigkeitszeitraum und Anwendbarkeit der einzelnen Kapitel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden.

Kapitel 3: Allgemeine Geschäftsbedingungen von City Tours als Kartenbüro

§ 1: Zustandekommen des Kartenbesorgungsvertrages

Ein Kartenbesorgungsvertrag zwischen dem Kunden und City Tours kommt ausschließlich durch die schriftliche Bestellung seitens des Kunden und einer darauf folgenden Rückbestätigung seitens City Tours zustande.

Die Bestellung erfolgt auf einem Formular von City Tours, das für den Kunden je nach dessen Kartenwünschen (Veranstaltung, Vorstellungstermin, Preiskategorie, Kartenanzahl) vorbereitet und ihm per Post, per Fax oder per E-Mail zugesandt wird. Dieses Buchungsformular alleine begründet keinerlei wechselseitige Rechten und Pflichten, es ist rechtlich als Vertragsentwurf aufzufassen.

Will der Kunde die angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen, so kann er das vollständig ausgefüllte, datierte und unterfertigte Formular via Fax oder auf dem Postweg an City Tours zurücksenden. Dieser Schritt stellt rechtlich ein Vertragsangebot des Kunden an City Tours dar. Der Kunde ist ab dem Zeitpunkt des Vertragsangebotes an City Tours an seine im Buchungsformular abgegebene Willenserklärung zum Vertragsabschluß gebunden.

City Tours kann das Vertragsangebot des Kunden entweder annehmen oder ablehnen. Erst durch die Annahme seitens City Tours kommt ein rechtsgültiger Vertrag zustande. Die Annahmestätigung durch City Tours geschieht, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, grundsätzlich durch die Übersendung einer detaillierten Rückbestätigung via E-Mail. Im Regelfall erfolgt die Rückbestätigung innerhalb von längstens sieben Werktagen nach Erhalt des Vertragsangebotes, jedenfalls erst dann, wenn City Tours den Bezug der gewünschten Karten zweifelsfrei garantieren kann.

Sollte sich aus irgendwelchen Gründen herausstellen, daß City Tours die vom Kunden gewünschten Karten nicht beziehen kann, so setzt sich ein Mitarbeiter von City Tours umgehend mit dem Kunden in Verbindung und schlägt verfügbare Alternativen vor.

§ 2: Rücktritt vom Vertrag

Eine einseitige Auflösung eines gültig abgeschlossenen Vertrages ist grundsätzlich nicht möglich. Ein Recht auf ein Storno (Rücktritt seitens des Kunden und seitens City Tours) besteht daher nicht. Motivirrtümer seitens

des Kunden sind irrelevant und der Kunde ist verpflichtet, auch bei Nichtanspruchnahme der Karten den Kaufpreis samt Besorgungsgebühr zu entrichten. City Tours ist jedoch in der Praxis darum bemüht, in besonderen Härtefällen eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu vereinbaren. Darunter fallen - je nach Sachlage - beispielsweise teilweise Rückvergütungen des Kartenpreises, Ersatz der bestellten Karten durch andere Karten im gleichen Wert oder Übertragung der Kartenbestellung auf einen Dritten.

§ 3: Preise und Gebühren

Grundsätzlich enthalten die angegebenen Preise eine Besorgungsgebühr von 25% auf den Originalkartenpreis. Sollten bestimmte Karten unter davon abweichenden Bedingungen, etwa mit erhöhtem Aufschlag oder zum Originalkartenpreis, verkauft werden, wird der Kunde im Bestellformular gesondert darauf hingewiesen. Alle Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Sollte eine Zustellgebühr anfallen, wird diese separat ausgewiesen und ist im Gesamtpreis beinhaltet.

§ 4: Preis- und Besetzungsänderungen, Abänderung der Vorstellung

Besetzungs- und Preisänderungen durch den Veranstalter sind nicht ausgeschlossen. Für den Fall, daß der Veranstalter die Preiskategorien einer Veranstaltung ändert - was nur in sehr seltenen Einzelfällen vorkommt - setzt City Tours den Kunden umgehend von den neuen Preisen schriftlich (per Post oder Fax) oder elektronisch in Kenntnis und bietet ihm nach Möglichkeit an, die bereits gebuchten Karten in der gewünschten Kategorie zu erwerben, abhängig von der Art der Preisänderung gegen Aufpreis oder Rückerstattung der Differenz. Bei Eintritt einer Vorstellungs- oder Besetzungsänderung informiert City Tours, sobald es selbst davon in Kenntnis gesetzt wurde, den Kunden schriftlich (per Post oder Fax) oder elektronisch. Ein Recht auf Vertragsrücktritt entsteht in diesen Fällen nicht.

§ 5: Absage der Veranstaltung

Sollte eine Veranstaltung seitens des Veranstalters abgesagt werden, gilt der zwischen dem Kunden und City Tours geschlossene Kartenbesorgungsvertrag automatisch als in beiderseitigem Einverständnis

City Tours GmbH, A-1120 Wien, Rosaliagasse 19/6; FN: 355042x Handelsgericht Wien; UID Nr. ATU66115401

Kundengeldsicherung: Zürich Insurance, PolizzenN°:701.014.823.504

BANK: Erste Bank, Gudrunstrasse 122, A-1100 Wien

National: BLZ 20111, Kto. 295 13 76 95 00

Abwickler: Europäische Reiseversicherung, Kratochwilstr. 4, 1220 Wien

International: IBAN = AT04 2011 1295 1376 9500, BIC = GIBAATWW



CITY TOURS GmbH

www.citytours-europe.com

info@citytours-europe.com

Tel.: +43 1 966 02 61

Fax: + 43 1 2533 033 7792

aufgelöst. Ein Recht auf Rückerstattung der Besorgungsgebühr besteht nicht, da seitens City Tours die geschuldete Leistung (Besorgung der Karten) ordnungsgemäß erbracht wurde. Bezüglich einer Rückerstattung des Kartenpreises muß sich der Kunde grundsätzlich an den Veranstalter direkt wenden. City Tours übernimmt auf Wunsch und gegen Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr die Rückgabe der Karten ebenfalls, jedoch nur dann, wenn die Karten City Tours innerhalb der vom Veranstalter gesetzten Frist zur Rückgabe der Karten im Original zur Verfügung gestellt werden. Die Rückerstattung des Originalkartenpreises erfolgt in diesem Fall durch City Tours.

§ 6: Haftung für Kartenverlust während der Zustellung

City Tours ist bemüht, seinen Kunden den Erwerb der gebuchten Eintrittskarten so leicht und angenehm wie möglich zu gestalten. Aus diesem Grund bietet City Tours verschiedene Services zum Erhalt gebuchten Karten an. Dabei wird jedoch auf die eingeschränkte Haftung bei Verlust der Karten hingewiesen:

* § 6a „Abholung“: Nur im Fall der Abholung der bestellten Karten durch den Kunden im Geschäftslokal von City Tours während der Geschäftszeiten kann seitens City Tours eine vollständige Haftung für verlorene Karten übernommen werden.

* § 6b: „Abendkassa-Hinterlegung“: Gerne hinterlegt City Tours die bei uns bestellten Karten an der Kassa des Veranstaltungsortes, sofern der Veranstalter dem zustimmt. Die Karten können dann ab einer halben Stunde vor Vorstellungsbeginn unter dem von Ihnen angegebenen Namen (allenfalls unter zusätzlicher Angabe einer Reservierungsnummer) behoben werden. Ein Depot an der Abendkassa des Veranstalters ist eine

freiwillige Leistung des Kassenpersonals, und City Tours kann nur für die Durchführung der Deponierung haften. Sollte der Kunde seine Karten nicht vorfinden, kann City Tours, nach erfolgter Deponierung seinerseits, keinerlei Haftung übernehmen.

* § 6c: „Postversand“: Bei Postversand der gebuchten Eintrittskarten gegen Verrechnung einer Portogebühr (der Versand erfolgt nicht eingeschrieben, doch wird das Versanddatum und die Sitzplatznummern in den Geschäftsunterlagen seitens City Tours vermerkt) kann City Tours leider keinerlei Haftung für auf dem Postweg verloren gegangene Karten übernehmen.

* § 6d: „Haus- oder Hotelzustellung“: Gegen eine im jeweiligen Buchungsformular ausgewiesene Zustellgebühr stellt City Tours die gebuchten Karten an jedem gewünschten Ort innerhalb Wiens zu. Sollte es sich dabei um ein Hotel handeln, ist die Übernahme und Aufbewahrung der Karten eine freiwillige Leistung des Hotelpersonals, City Tours kann nur für die ordnungsgemäße Durchführung der Deponierung Haftung übernehmen. Sollte der Kunde seine Karten trotz ordnungsgemäßer Hinterlegung seine Karten nicht an der Hotelrezeption vorfinden, kann City Tours keinerlei Haftung übernehmen.

§ 7: Allgemeine Bestimmungen:

Integrativer Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Kartenbüro City Tours ist das Hauptstück der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens City Tours, in welchem sich allgemeine Bestimmungen hinsichtlich Gerichtsstand, Rechtswahl, Gültigkeitszeitraum und Anwendbarkeit der einzelnen Kapitel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden.

Kapitel 4: Allgemeine Geschäftsbedingungen von City Tours als Übersetzungsbüro

§ 1: Umfang der Leistung

Für den Umfang der Leistung gelten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die folgenden Bedingungen:

* § 1a: Der Auftraggeber verpflichtet sich, mitzuteilen, wofür er die Übersetzung verwenden will, zum Beispiel ob sie

- o nur der Information
- o der Veröffentlichung und Werbung
- o für rechtliche Zwecke oder Patentverfahren
- o oder irgendeinem anderen Zweck dienen soll, bei dem eine besondere Übersetzung der Texte durch den damit befaßten Übersetzer von Bedeutung ist

* § 1b: Der Auftraggeber darf die Übersetzung nur zu dem angegebenen Zweck verwenden. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Übersetzung für einen anderen Zweck verwendet als den, für den sie in Auftrag gegeben und geliefert wurde, hat der Auftraggeber keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz gegen das Übersetzungsbüro City Tours.

* § 1c: Wird der Zweck einer Übersetzung dem Übersetzungsbüro City Tours nicht bekannt gegeben, so führt City Tours die Übersetzung nach bestem Wissen zum Zwecke der Information aus.

* § 1d: Ausgeführte Übersetzungen werden dem Kunden vom Übersetzungsbüro City Tours, so nichts anderes vereinbart ist, auf elektronischem Wege in Form eines PDF (Adobe Acrobat) Dokumentes übermittelt.

* § 1e: Das Übersetzungsbüro City Tours ist dabei bemüht, die formale Gestaltung des Ausgangstextes, soweit technisch möglich, in der Übersetzung abzubilden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

* § 1f: Sofern der Auftraggeber die Verwendung einer bestimmten Terminologie wünscht, muß er dies dem Übersetzungsbüro City Tours bei gleichzeitiger Übermittlung der erforderlichen Unterlagen dafür, bekannt geben. Dies gilt auch für Sprachvarianten.

* § 1g: Das Übersetzungsbüro City Tours hat das Recht, den Auftrag an gleich qualifizierte Dritte weiterzugeben. In diesem Falle bleibt City Tours jedoch ausschließlicher Auftragnehmer.

* § 1h: Der Name des Übersetzungsbüros City Tours darf nur dann der veröffentlichten Übersetzung beigelegt werden, wenn der gesamte Text vom Übersetzungsbüro City Tours übersetzt wurde beziehungsweise wenn keine Veränderungen vorgenommen wurden, zu denen das Übersetzungsbüro City Tours nicht seine Zustimmung gegeben hat.

§ 2: Honorare

* § 2a: Die Honorare (Preise) für Übersetzungen bestimmen sich nach den Tarifen (Preislisten) des Übersetzungsbüros City Tours, die für die jeweilige besondere Art der Übersetzung anzuwenden sind. Übersetzungen werden nach Zeilen des übersetzten Textes berechnet, ausgenommen Dokumente. Letztere werden nach Seiten berechnet. 1 Zeile = 50 bis 55 Anschläge, 1 Seite = ca. 25 Schreibmaschinenzeilen (DIN A4). Das Übersetzungsbüro City Tours übersetzt jede gewünschte Textmenge, auch Kurztexpte, berechnet jedoch einen Mindestpreis für Übersetzungen unter einer bestimmten Länge.

* § 2b: Leistungen, die an Aufwand den Rahmen einer einfachen Textverarbeitung überschreiten, werden nach Vereinbarung verrechnet (z.B. Vorlagen werden in speziellen Dateiformaten geliefert; eine besondere grafische Form, die eigene Software erfordert, wird vom Auftraggeber verlangt).

* § 2c: Ist nichts anderes vereinbart, so bildet der Ausgangstext (Übersetzungsvorlage) die Berechnungsbasis. Dieses Vorgehen weicht von den branchenüblichen Preisberechnungsmethoden dahingehend ab, daß üblicherweise der Preis für eine Übersetzung nach der Länge des Zielltextes (Ergebnis der Übersetzung) berechnet wird, die im Vorfeld nicht eindeutig feststeht. Das Übersetzungsbüro City Tours hat sich dafür entschieden, die Preisberechnung auf der Grundlage des Ausgangstextes durchzuführen, um dem Kunden im Interesse höherer Preistransparenz bereits im Vorhinein exakte Auskunft über den Preis einer Übersetzung erteilen zu können.

* § 2d: Das Übersetzungsbüro City Tours übermittelt vor Vertragsabschluß jedem Kunden eine exakte Aufstellung der Kosten für die Übersetzung und hält sich an diese Preisaufstellung jedenfalls gebunden, auch wenn der tatsächliche Aufwand für die Übersetzung höher sein sollte als angenommen. Auch diese Vorgangsweise weicht von den Marktusancen ab und soll dazu dienen, im Interesse der Kundenfreundlichkeit den Kostenfaktor einer Übersetzung zu einer klar umrissenen Investition zu machen, mit der der Auftraggeber bereits im Vorhinein kalkulieren kann.

* § 2e: Voraussetzung für die Gültigkeit des unter § 2d genannten Bedingungen ist, daß dem Übersetzungsbüro City Tours zum Zeitpunkt der Angebotslegung sämtliche Parameter des Übersetzungsauftrages, insbesondere der Verwendungszweck der Übersetzung und die gewünschte Art der Übersetzung bekannt sind, und daß dem Übersetzungsbüro City Tours zum Zeitpunkt der Angebotslegung der Ausgangstext (Übersetzungs-Vorlage) vorliegt. Sollte einer der hier

City Tours GmbH, A-1120 Wien, Rosaliagasse 19/6; FN: 355042x Handelsgericht Wien; UID Nr. ATU66115401

Kundengeldsicherung: Zürich Insurance, PolicenN°:701.014.823.504

BANK: Erste Bank, Gudrunstrasse 122, A-1100 Wien

National: BLZ 20111, Kto. 295 13 76 95 00

Abwickler: Europäische Reiseversicherung, Kratochwjlestr. 4, 1220 Wien

International: IBAN = AT04 2011 1295 1376 9500, BIC = GIBAAATWW



CITY TOURS GmbH

www.citytours-europe.com

info@citytours-europe.com

Tel.: +43 1 966 02 61

Fax: + 43 1 2533 033 7792

genannten Punkte nicht zutreffen, kann das Übersetzungsbüro City Tours keine verbindliche Preisauskunft erteilen, sondern nur einen unverbindlichen Kostenvoranschlag erstellen. Gegenüber diesem Kostenvoranschlag kann es bei der endgültigen Angebotslegung zu Abweichungen kommen, auf welche vor Vertragsabschluss gesondert hingewiesen wird.

* § 2f: Nachträgliche Auftragsänderungen (Änderung des Verwendungszweckes, Wechsel der Übersetzungsart, Erweiterung des Auftragsvolumens) sind möglich, bedürfen jedenfalls der Schriftform (Post oder Fax) und werden vom Übersetzungsbüro City Tours gemäß seinen jeweils gültigen Preislisten verrechnet. Sollte sich durch eine Auftragsänderung nach Vertragsabschluss eine Preisreduktion ergeben, kann diese nicht rückerstattet werden. City Tours bietet seinen Kunden jedoch die Möglichkeit, eventuell sich ergebende Guthaben in Leistungsgutscheine für weitere Übersetzungen oder andere Leistungen von City Tours (beispielsweise Gutscheine für unsere öffentlichen Stadtpaziergänge oder Gutschriften für Inanspruchnahme anderer Reiseleistungen) umzutauschen.

* § 2f: Für die Überprüfung von Fremdübersetzungen kann das volle Honorar einer Erstübersetzung in Rechnung gestellt werden. Das Übersetzungsbüro City Tours berücksichtigt jedoch in seinen diesbezüglichen Angebotslegungen nach Durchsicht des Ausgangstextes (Übersetzungs-Vorlage) den tatsächlich zu erwartenden Arbeitsaufwand. Davon abgesehen gelten auch in diesem Zusammenhang die Bestimmungen von § 2d und § 2e.

§ 3: Lieferung

* § 3a: Hinsichtlich der Frist für Lieferung der Übersetzung sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist das Lieferdatum ein wesentlicher Bestandteil des vom Übersetzungsbüro City Tours angenommenen Auftrages, so hat der Auftraggeber dies im Vorhinein ausdrücklich bekannt zu geben. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen im angegebenen Umfang (z.B. Ausgangstexte und alle erforderlichen Hintergrundinformationen) sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungs-Bedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

* § 3b: Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt den Auftraggeber nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Lieferfrist als fixe ausdrücklich vereinbart wurde (siehe § 3a) und der Auftraggeber alle Voraussetzungen des § 3a erfüllt hat. Schadenersatz-Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, davon ausgenommen sind vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden.

* § 3c: Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung per E-Mail in Form eines PDF (Adobe Acrobat) Dokumentes. Siehe dazu auch § 1d. Die mit der Lieferung (Übermittlung) verbundenen Gefahren trägt der Auftraggeber.

* § 3d: Ist nichts anderes vereinbart, so verbleiben die vom Auftraggeber dem Übersetzungsbüro City Tours zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Abschluß des Übersetzungsauftrages beim Übersetzungsbüro City Tours. Das Übersetzungsbüro City Tours hat keine Verpflichtung zur Aufbewahrung oder sonstigem Umgang damit, hat jedoch dafür zu sorgen, daß diese Unterlagen nicht vertragswidrig verwendet werden können.

§ 4: Höhere Gewalt

Für den Fall der höheren Gewalt hat das Übersetzungsbüro City Tours den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Höhere Gewalt berechtigt sowohl das Übersetzungsbüro City Tours als auch den Auftraggeber, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat jedoch dem Übersetzungsbüro City Tours Ersatz für bereits getätigte Aufwendungen beziehungsweise Leistungen zu geben. Als höhere Gewalt sind insbesondere anzusehen: Zufall; Arbeitskonflikte; Kriegshandlungen; Bürgerkrieg; Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die nachweislich die Möglichkeit des Übersetzungsbüros City Tours, den Auftrag vereinbarungsgemäß zu erledigen, entscheidend beeinträchtigen.

§ 5: Haftung für Mängel (Gewährleistung)

* § 5a: Sämtliche Mängelrügen wegen der Qualität der Übersetzung sind innerhalb von vier Wochen nach Lieferung der Übersetzung geltend zu machen. Mängel müssen vom Auftraggeber in hinreichender Form schriftlich erläutert und nachgewiesen werden.

* § 5b: Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber dem Übersetzungsbüro City Tours eine angemessene Frist zur Nachholung und Gelegenheit dazu zu gewähren. Verweigert er diese, so ist das Übersetzungsbüro City Tours von der Mängelhaftung befreit. Werden die Mängel innerhalb der angemessenen Frist vom Übersetzungsbüro City Tours behoben, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisminderung.

* § 5c: Wenn das Übersetzungsbüro City Tours die angemessene Nachfrist verstreichen läßt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Bei unwesentlichen Mängeln bestehen weder ein Rücktritts- noch ein Minderungsrecht.

* § 5d: Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung vereinbarter Zahlungen oder zur Aufrechnung.

* § 5e: Für Übersetzungen, die für Druckwerke verwendet werden, besteht eine Haftung für Mängel nur dann, wenn der Auftraggeber in seinem Auftrag ausdrücklich schriftlich bekannt gibt, daß er beabsichtigt, den Text zu veröffentlichen und wenn dem Übersetzungsbüro City Tours Korrekturfahnen vorgelegt werden (Autorkorrektur) bis einschließlich jener Fassung des Textes, nach der keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden. In diesem Fall ist dem Übersetzungsbüro City Tours ein angemessener Kostenersatz für die Korrektur bzw. ein vom Übersetzungsbüro City Tours in Rechnung zu stellendes angemessenes Stundenhonorar zu bezahlen.

* § 5f: Für die Übersetzung von schwer lesbaren, unleserlichen bzw. unverständlichen Vorlagen besteht keinerlei Mängelhaftung. Dies gilt auch für Überprüfungen von Übersetzungen nach § 2f und § 5e.

* § 5g: Stilistische Verbesserungen bzw. Abstimmungen von spezifischen Terminologien (insbesondere von branchen- bzw. firmeneigenen Termini) etc. werden nicht als Übersetzungsmängel anerkannt.

* § 5h: Für auftragsspezifische Abkürzungen, die vom Auftraggeber bei Auftragserteilung nicht angegeben bzw. erklärt wurden, besteht keinerlei Mängelhaftung.

* § 5i: Für die richtige Wiedergabe von Namen und Anschriften bei Vorlagen, die nicht in lateinischer Schrift gehalten sind, übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung. In solchen Fällen wird dem Auftraggeber empfohlen, die Schreibweise von Namen und Eigenbezeichnungen auf einem besonderen Blatt in lateinischer Blockschrift vorzunehmen. Dies gilt auch für unleserliche Namen und Zahlen in Geburtsurkunden oder sonstigen Dokumenten. Gleiches gilt analog für die Übersetzung aus Sprachen mit lateinischer Schrift in Sprachen mit nicht-lateinischer Schrift.

* § 5j: Die Zahlenwiedergabe erfolgt nur nach Manuskript. Für die Umrechnung von Zahlen, Maßen, Währungen und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

* § 5k: Für vom Auftraggeber beigestellte Manuskripte, Originale und dergleichen haftet das Übersetzungsbüro City Tours, sofern diese nicht mit der Lieferung dem Auftraggeber zurückgegeben werden, als Verwahrer im Sinne des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) für die Dauer von vier Wochen nach Fertigstellung des Auftrages. Eine Pflicht zur Versicherung besteht nicht. Für die Rückerstattung gilt § 3d sinngemäß.

* § 5l: Für die Bereitstellung von Übersetzern und Dolmetschern wird keinerlei Haftung übernommen, ausgenommen für bei der Auswahl vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

* § 5m: Für Korrekturleistungen nach § 2f wird keine Haftung übernommen, wenn der Ausgangstext (Übersetzungs-Vorlage) nicht zur Verfügung gestellt wird.

* § 5n: Bei Übermittlung von Übersetzungen mittels Datentransfer (wie E-Mail, Modem usw.) besteht keine Haftung des Übersetzungsbüros City Tours für dabei entstehende Mängel und Beeinträchtigungen (wie Virusübertragungen, Verletzung der Geheimhaltungspflichten), sofern nicht grobes Verschulden des Übersetzungsbüros City Tours vorliegt.

§ 6: Schadenersatz

Alle Schadenersatzansprüche gegen das Übersetzungsbüro City Tours sind, sofern nicht gesetzlich anderes zwingend vorgeschrieben ist, mit der Höhe des Rechnungsbetrages (netto) begrenzt. Ausgenommen von dieser Beschränkung des Schadenersatzes sind Fälle, in denen der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Eine Haftung für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden besteht nicht.



CITY TOURS GmbH

www.citytours-europe.com

info@citytours-europe.com

Tel.: +43 1 966 02 61

Fax: + 43 1 2533 033 7792

§ 7: Urheberrecht

* § 7a: Das Übersetzungsbüro City Tours ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Ausgangstexte zu übersetzen bzw. übersetzen zu lassen, sondern ist berechtigt anzunehmen, daß dem Auftraggeber alle jene Rechte Dritten gegenüber zustehen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Der Auftraggeber sichert ausdrücklich zu, dass er über diese Rechte verfügt.

* § 7b: Bei urheberrechtlich geschützten Übersetzungen hat der Auftraggeber den Verwendungszweck anzugeben. Der Auftraggeber erwirbt nur jene Rechte, die dem angegebenen Verwendungszweck der Übersetzung entsprechen.

* § 7c: Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Übersetzungsbüro City Tours gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schadlos zu halten. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber keinen Verwendungszweck angibt bzw. die Übersetzung zu andern als den angegebenen Zwecken verwendet. Der Auftragnehmer muß solche Ansprüche dem Übersetzungsbüro City Tours unverzüglich anzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt der Auftraggeber auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse des Übersetzungsbüros City Tours dem Verfahren bei, so ist das Übersetzungsbüro City Tours berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruches schadlos zu halten.

§ 8: Zahlung

* § 8a: Die Zahlung der vollständigen Auftragssumme hat, sofern nichts anderes vereinbart wurde, zum Zeitpunkt der Auftragserteilung entweder in bar in den Geschäftsräumlichkeiten des Übersetzungsbüros City Tours, per Banküberweisung oder Kreditkartenzahlung zu erfolgen. Dieser Punkt weicht insofern von den Marktusancen ab, als üblicherweise von österreichischen Unternehmen eine Zahlung erst zum Zeitpunkt der Lieferung verlangt wird. Diese Abweichung ist aus unternehmerischen Gründen notwendig und Voraussetzung für die kundenorientierten Abweichungen von den Marktusancen wie in § 2c, § 2d und § 2e beschrieben.

* § 8b: Von dieser Bestimmung abweichende Zahlungsbedingungen sind bei Vorliegen spezifischer Gründe nach Ermessen des Übersetzungsbüros City Tours möglich, diesbezügliche Vereinbarungen bedürfen jedoch jedenfalls der Schriftform (Post oder Fax).

* § 8c: Bei Nichteinhaltung der zwischen dem Auftraggeber und dem Übersetzungsbüro City Tours vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeit an den bei ihm liegenden Aufträgen so lange einzustellen, bis der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch für Aufträge, bei denen eine fixe Lieferzeit vereinbart wurde (siehe § 3a).

* § 8d: Tritt Zahlungsverzug ein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, beigestellte Auftragsunterlagen (z.B. zu übersetzende Manuskripte) zurückzubehalten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 2% über dem jeweiligen EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) in Anrechnung gebracht. Ist der Wert der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Wert der Unterlage kraß untergewichtig, so ist eine Rückbehaltung nur bis zum Wert der Zahlungsverpflichtung möglich. Durch die Einstellung der Arbeit erwachsen einerseits dem Auftraggeber keinerlei Rechtsansprüche, andererseits wird das Übersetzungsbüro City Tours in seinen Rechten in keiner Weise präjudiziert.

§ 9: Verschwiegenheitspflicht

Das Übersetzungsbüro City Tours ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es hat dafür Sorge zu tragen, daß auch von ihm Beauftragte sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch die Beauftragten haftet das Übersetzungsbüro City Tours nicht, ausgenommen bei grobem Verschulden bei der Auswahl des Beauftragten.

§ 10: Allgemeine Bestimmungen

Integrativer Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Übersetzungsbüro City Tours ist das Hauptstück der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens City Tours, in welchem sich allgemeine Bestimmungen hinsichtlich Gerichtsstand, Rechtswahl, Gültigkeitszeitraum und Anwendbarkeit der einzelnen Kapitel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden.

Kapitel 5: Allgemeine Geschäftsbedingungen Künstlervermittlung City Tours GmbH

§ 1: Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Künstleragenturen

Alle mit City Tours als Künstlervermittlung bzw. Künstleragentur geschlossenen Verträge, sowohl zwischen City Tours und dem Veranstalter, als auch zwischen City Tours und dem Künstler, unterliegen den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Künstleragenturen“ der Wirtschaftskammer Wien (Fachgruppe Freizeitbetriebe) in der geltenden Fassung. Davon abweichende Bestimmungen werden im Einzelfall vertraglich vereinbart. Der Volltext dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Künstleragenturen“ wird von City Tours dem Kunden bzw. dem Künstler zusammen mit dem Bestellformular noch vor Vertragsabschluß übermittelt und stellt einen integrativen Bestandteil des Vertrages dar.

§ 2: Vorrang des Hauptstückes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von City Tours

Integrativer Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Künstlervermittlung von City Tours ist weiters das Hauptstück der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens City Tours, in welchem sich allgemeine Bestimmungen hinsichtlich Gerichtsstand, Rechtswahl, Gültigkeitszeitraum und Anwendbarkeit der einzelnen Kapitel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden. Sollten zwischen diesem Dokument und den in § 1 genannten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Künstleragenturen“ Widersprüche auftreten, so haben die Bestimmungen im Hauptstück der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens City Tours Vorrang.

Schlußbemerkung

Für City Tours ist Kundenservice und Transparenz hinsichtlich sowohl der Preisgestaltung als auch der Geschäftsbedingungen sehr wichtig. Wir sind darum bemüht, unsere Geschäftsbedingungen so prägnant und übersichtlich wie möglich zu halten. Da die Geschäftsbedingungen für unsere verschiedenen Servicebereiche teilweise sehr unterschiedliche Sachverhalte behandeln müssen (beispielsweise besteht ein wesentlicher Unterschied in den zu regelnden Sachverhalten zwischen der Buchung einer Pauschalreise, der Teilnahme an einer öffentlichen Stadtführung, dem Erwerb von Theaterkarten oder der Auftragserteilung für eine Übersetzung), läßt es sich leider nicht vermeiden, daß unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen relativ umfangreich sind. Für Fragen über unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, über die Anwendbarkeit der einzelnen Kapitel auf einen bestimmten Geschäftsfall sowie über das Unternehmen City Tours und seine Dienstleistungen steht Ihnen unser Team außerdem jederzeit gerne zur Verfügung!